

SCHINDLER

ATTORNEYS



Ei'trogn is!

Einleitung

Es ist das weltweit ausgefallenste, bekannteste und folglich nachgeahmteste Bierfest der Welt. Doch letztes und dieses Jahr musste es aufgrund der COVID-Pandemie erstmalig seit dem zweiten Weltkrieg abgesagt werden: Die Rede ist klarerweise vom Oktoberfest.

Die EUIPO (*European Union Intellectual Property Office*) hat die Wortmarke "Oktoberfest" nach langjährigen Diskussionen (zwischen Markenmeldung und Eintragung sind fast 5 Jahre vergangen) eingetragen. Ob die Landeshauptstadt München als Markenmelderin jedoch damit wunschlos zufrieden gestellt sein wird, ist eher zu bezweifeln, zumal die EUIPO für wesentliche Waren und Dienstleistungen die Eintragung verweigert hat. Die EUIPO begründete ihre Entscheidung damit, dass es der Stadt München nicht gelungen ist, nachzuweisen, dass insbesondere im Bereich der Dienstleistungen der Festorganisation durch seine Verwendung Unterscheidungskraft erlangt wurde und das Oktoberfest nur mit dem Event auf der Münchner Theresienwiese assoziiert wird. Abgelehnt wurde etwa der Schutz für Bier, andere Getränke und Lebensmittel. Auch die Möglichkeit, Feste in anderen Städten zu lizenzieren bzw. zu unterbinden, wurde nicht gewährt.

Sehr wohl besteht der Markenschutz für diverse Accessoires, Dekoartikel, Textilwaren, Seife, Kleidungsstücke, Spielzeug aber auch gewisse Dienstleistungen (wie etwa Uniformverleih, Tourismuswerbung oder Reiseveranstaltungen und Hoteldienstleistungen).

Bezüglich Bier sei erwähnenswert, dass die Marke „Oktoberfest-Bier“ bereits seit 25 Jahren als Unionsmarke Schutz genießt. Der Inhaber dieser Kollektivmarke ist der Verein Münchner Brauereien und diese Bezeichnung darf nur von den sechs Münchner Traditionsbrauereien Augustiner, Hacker-Pschorr, Löwenbräu, Paulaner, Spaten und Staatliches Hofbräuhaus München verwendet werden.

Durch die Eintragung der Marke Oktoberfest verfolgt die Stadt München das Ziel, den Missbrauch, die Verunglimpfung sowie eine kommerzielle Ausbeutung zu verhindern. Der Stadt München steht nunmehr die Möglichkeit offen, Dritten die Benutzung der Marke für geschützte Waren und Dienstleistungen zu verbieten und bei einer rechtswidrigen Verwendung u.a. Schadenersatz zu verlangen.

Der Markenschutz besteht grundsätzlich bis 13. Juni 2026, kann jedoch durch Bezahlung einer Erneuerungsgebühr (beliebig oft) um jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden.

Wie oben bereits erwähnt, steht weltweiten Oktoberfesten weiterhin nichts im Wege, jedoch muss hinsichtlich der eingetragenen Waren und Dienstleistungen zukünftig eine Lizenz der Stadt München eingeholt werden, dessen Wert auf EUR 100 Mio. pro Jahr geschätzt wird.

Zuletzt bleiben zwei Dinge abzuwarten: Nämlich, ob die Stadt München vor den EU-Gerichten (EuG und EuGH) die Nichteintragung der noch ausständigen Nizza-Klassifikationen (allen voran Bier und Festorganisation) anfechten wird und dass 2022 uns hoffentlich ein Oktoberfest ermöglicht.

DISCLAIMER

Dieser Blog stellt lediglich eine allgemeine Information und keine rechtsanwaltliche Beratung dar. Schindler Rechtsanwälte GmbH übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Blogs. Der Blog kann eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

DR. PHILIPP SPRING
PARTNER
LEITER IP/IT



MAG. MIRKO MARJANOVIC
ASSOCIATE
TEAM IP/IT

